

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF.22

23. Februar 2005

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 07. bis 11. März 2005)

**Bemerkungen Deutschlands zum Bericht der EIGA (INF. 5) über die 1. Sitzung der AG der
Gemeinsamen Tagung zur Überarbeitung des Kapitels 6.2 RID/ADR (Brüssel, 12.01.2005)**

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Im Dokument INF. 5 der EIGA sind nach Auffassung Deutschlands bestimmte Diskussionen der Arbeitsgruppe, insbesondere zum Nebeneinander von UN- und RID/ADR-Regelungen und zur Übernahme von TPED-Elementen stark gekürzt wiedergegeben worden. Ziel dieses Dokumentes ist daher die ergänzende Information der Gemeinsamen Tagung.

Zu treffende Entscheidung:

Ergänzung des Berichts (INF. 5) und Berücksichtigung bei der Fortschreibung des Mandats der Arbeitsgruppe.

Damit zusammenhängende Dokumente: INF. 5 (EIGA).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

Im Dokument INF. 5 der EIGA sind nach Auffassung Deutschlands bestimmte Diskussionen der Arbeitsgruppe, sowie insbesondere der Standpunkt Deutschlands zum Nebeneinander von UN- und RID/ADR-Regelungen und zur Übernahme von TPED-Elementen stark gekürzt wiedergegeben worden. Für die Fortführung der Arbeiten der Arbeitsgruppe sind die folgenden Ergänzungen von erheblicher Bedeutung.

Antrag

Die Absätze 6 und 7 des Berichts der EIGA (INF. 5) über die 1. Sitzung der AG der Gemeinsamen Tagung zur Überarbeitung des Kapitels 6.2 RID/ADR (Brüssel, 12.01.2005) sollen um folgende Inhalte ergänzt werden:

„Die Vertreter Deutschlands erläuterte folgende Zielvorstellung:

1. Die UN-Modellvorschriften für Gasgefäße regeln die technischen Anforderungen und die Verfahren der Zulassung und Prüfung mit dem Ziel der Akzeptanz für den weltweiten Transport.
2. ADR/RID übernehmen diese und sollten ergänzend regeln, dass die danach – und ggf. nach ergänzenden Verfahren – von zuständigen Behörden der Vertragsstaaten des ADR/RID ausgestellten Zulassungsbescheinigungen und Prüfzertifikate gegenseitig anerkannt werden; dies kann aufgrund des Anwendungsbereiches von ADR/RID nur für internationale Transporte gelten.
3. Diese Bestimmungen des ADR/RID wären in die ADR/RID-Rahmenrichtlinien der EU zu übernehmen und damit auf den Verkehr innerhalb der Gemeinschaft und innerhalb aller Mitgliedstaaten der EU auszudehnen.
4. Wenn in den Rahmenrichtlinien dazu ergänzend geregelt werde, dass die nach diesen – gegenseitig anerkannten – Zulassungen und Prüfzertifikaten hergestellten und verwendeten Druckgefäße in der Gemeinschaft nicht nur befördert, sondern auch in Verkehr gebracht, frei vermarktet werden sowie frei zirkulieren dürfen - einschließlich der Verwendung im Sinne von Befüllen und Entleeren, so sei das gleiche Ziel erreicht, wie derzeit durch die TPED mit komplexen und komplizierten Verfahren gefordert.

Auf Einwände, Verfahren der gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen und Prüfungen seien im internationalen Rahmen nicht einfach abzustimmen, entgegnete ein Vertreter Deutschlands dass dies auf die EG-Mitgliedstaaten gemäß TPED nicht mehr zutreffen dürfe und dass dies im darüber hinausgehenden Rahmen u. a. daran liege, dass zu wenig Transparenz vorhanden sei:

- so seien die in den verschiedenen Vertragsstaaten von ADR/RID jeweils zuständigen Behörden oder Stellen weitgehend nicht bekannt,
- die Verfahren, nach denen sie agierten, seien nicht international abgestimmt und bekannt und
- die jeweils zuständigen Behörden und Stellen arbeiteten nicht in internationalem Rahmen in einer Art Erfahrungsaustausch zur Abstimmung gemeinsamer Vorgehensweisen zusammen.

Der Vertreter Deutschlands wies darauf hin, dass für die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen von Eisenbahnkesselwagen der RID-Fachausschuss bereits teilweise einen solchen Weg beschritten habe.

Ein Vertreter der Europäischen Kommission unterstützte die Ausführungen der deutschen Vertreter und erläuterte die Beschlüsse des Gefahrgut-Komitees der EG zur Überführung der Inhalte der TPED in ADR/RID und zur Zusammenführung der Rahmenrichtlinien für RID, ADR und ADN.“